Az:	1 Sch 12/01
Vorhergehendes Az:	
Gericht:	OLG Stuttgart
Datum:	06.12.2001
Rechtskraft:	Ja
Fundstelle:	Yearbook Comm. Arb'n XXIX (2004), S. 742ff.
Siehe auch:	

Stichworte:

Aufhebungs-/Anerkennungs-/Vollstreckbarerklärungsverfahren: - Zuständigkeit, örtlich Aufhebungs-/Versagungsgründe: - Unwirksamkeit/Ungültigkeit der Schiedsvereinbarung; - rechtliches Gehör

§§:

§ 1061 ZPO, Art. IV UNÜ, Art. V UNÜ

Leitsätze:

1. Der Anspruch auf rechtliches Gehör, der auch im Schiedsverfahren gilt, beinhaltet, dass das Schiedsgericht das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht sowie im Schiedsspruch zu den wesentlichen Angriffs- und Verteidigungsmitteln Stellung nimmt. Allerdings ist nicht jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen ausdrücklich zu bescheiden, vielmehr ist im Regelfall davon auszugehen, dass das Schiedsgericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung zur Kenntnis genommen hat. 2. Ein Schiedsurteil ist ein Überraschungsurteil, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen Gesichtpunkt stützt, den keine der Parteien erwähnt hat, der nicht Gegenstand der Erörterungen war und auf den nicht hingewiesen wurde. Eine unzutreffende Einschätzung durch den eigenen Prozessbevollmächtigten führt nicht dazu, dass die gerichtliche Entscheidung eine Überraschungsentscheidung ist.

Summary:

Volltext:

I. Der von dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris, bestehend aus dem Einzelschiedsrichter F, erlassene Schiedsspruch: 1. Die Schiedsbeklagte wird verurteilt, an die Schiedsklägerin die nachfolgend aufgeführten Beträge zu zahlen: - DM 129.621,00 zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 10% p.a., ab dem 26. Juli 1995 bis 30. November 1995 auf DM 107.798,00, ab 1. Dezember 1995 bis 31. Dezember 1995 auf DM 113.438,00, ab 1. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 auf DM 129.621,00, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 5% p.a. ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 auf DM 129.621,00, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 2,5% p.a. ab 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 auf DM 129.621,00, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 3,5% p.a. ab 1. Januar 2001 bis zum Zahlungstag

auf DM 129.621,00, - LIT 23.515.000,00 zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 10% p.a., ab dem 20 Februar 1995 bis 30. September 1995 auf LIT 6.174.000,00, ab 1. Oktober 1995 bis 21. Dezember 1995 auf LIT 6.260.800,00, ab 22. Dezember 1995 bis 31. Dezember 1995 auf LIT 16.810.000,00, ab 1. Januar 1996 bis 21. Januar 1996 auf LIT 22.180.000,00, ab 22. Januar 1996 bis 31. Dezember 1996 auf LIT 23.515.000,00, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 5% p.a. ab 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998 auf LIT 23.515.000,00, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 2,5% p.a. ab 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2000 auf LIT 23.515.000,00, zuzüglich gesetzlicher Zinsen in Höhe von 3,5% p.a. ab 1. Januar 2001 bis zum Zahlungstag auf LIT 23.515.000,00, 2. Die Schiedsbeklagte wird verurteilt, an die Schiedsklägerin US-$ 3.600,00 als Rückerstattung für der Kosten für das schiedsgerichtliche Verfahren, ausschließlich der Sachverständigenkosten, zu bezahlen, 3. Die Schiedsbeklagte wird verurteilt, an die Schiedsklägerin DM 6.160,20 als Rückerstattung für die Sachverständigenkosten zu bezahlen, 4. Die Schiedsbeklagte wird verurteilt, an die Schiedsklägerin LIT 12.000.000,00 als rückforderbare Kosten zu bezahlen, wird für vollstreckbar erklärt. II. Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens über die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs. III. Der Beschluss ist vorläufig vollstreckbar. Streitwert und Beschwer der Antragsgegnerin: 179.897,79 DM G r ü n d e: I. Die Antragstellerin beantragt die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs des Schiedsgerichts der Internationalen Handelskammer in Paris. Die Parteien schlossen am 30.09.1994 eine Vertriebsvereinbarung, nach der der Vertrag zwischen ihnen italienischem Recht unterliegen sollte und alle Streitigkeiten abschließend unter Anwendung der Schlichtungs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer durch einen Einzelschiedsrichter entschieden werden sollten. Schiedsort sollte T in Italien sein. Auf Antrag der Antragstellerin verurteile das Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer in Paris, bestehend aus dem Einzelschiedsrichter F, die Antragsgegnerin durch Schiedsspruch vom 06. März 2001, an die Antragstellerin DM 129.621,00 nebst Zinsen, LIT 23.515.000,00, US-$ 3.600,00, DM 6.160,20 und LIT 12.000.000,00 zu bezahlen. Die Antragstellerin beantragt, diesen Schiedsspruch für vollstreckbar zu erklären. Die Antragsgegnerin, die im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht aufgetreten ist, hat schriftsätzlich beantragt, den Antrag zurückzuweisen und den Schiedsspruch im Inland nicht anzuerkennen. Sie trägt vor, die Antragstellerin sei nicht aktivlegitimiert. Sie habe im Januar 1996 das gesamte Vertragsverhältnis auf ihre Muttergesellschaft Af S.r.l. mit Wirkung zum 01.02.1996 übertragen. Am 15.02.1996 habe die Firma Af S.r.l. die Kündigung des Vertriebsvertrages erklärt, die Antragsgegnerin habe die Kündigung akzeptiert. Damit habe zum Zeitpunkt der Einleitung des Schiedsverfahrens vom 26.05.1997 keine Schiedsvereinbarung mehr bestanden. Da als Schiedsort T vereinbart gewesen sei, habe das Schiedsverfahren vor der internationalen Handelskammer in Paris mit der mündlichen Verhandlung in Lugano vor einem unzuständigen Schiedsgericht stattgefunden. Der Schiedsrichter habe das rechtliche Gehör versagt, weil er erst nach 2 ½ Jahren einen Sachverständigen beauftragt und erst nach fast 3 ½ Jahren Zeugen angehört habe. Er habe die Einwendungen der Antragsgegnerin rechtlich nicht zur Kenntnis genommen, insbesondere die technischen Fragen nicht aufgearbeitet und vom Gutachter festgestellte Mängel als unerheblich abgetan, ohne eigene Sachkunde zu haben. Er habe nach der Zeugenvernehmung am 13.09.2000 erklärt, die Sache stehe für die Antragsgegnerin gut, die Entscheidung sei eine Überraschungsentscheidung gewesen. Mit der Entscheidung habe er der Antragstellerin 10.000,00 DM mehr zuerkannt als beantragt. Das Ergebnis seiner Ermittlungen über den Sachverständigen und die Zeugenbefragung habe er nicht bekannt gegeben und der

Antragsgegnerin keine Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Aufgrund Parteilichkeit des Schiedsrichters sei der Schiedsspruch nicht anzuerkennen. II. Der Schiedsspruch ist nach § 1061 ZPO in Verbindung mit dem Übereinkommen vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) (im folgenden UNÜ) für vollstreckbar zu erklären. Der Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist in der Form des Artikel IV UNÜ gestellt. Dem Antrag lagen eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruches und der Schiedsvereinbarung sowie die von einem beeidigten Übersetzer beglaubigte Übersetzung des Schiedsspruchs und der Schiedsvereinbarung bei. Gründe, die Anerkennung nach Artikel V UNÜ zu versagen, liegen nicht vor. 1. Der Versagungsgrund der fehlenden Schiedsvereinbarung nach Artikel V (1) c) UNÜ liegt nicht vor. Danach ist die Anerkennung zu versagen, wenn der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die nicht unter die Bestimmung der Schiedsklausel fällt, oder Entscheidungen enthält, welche die Grenze der Schiedsabrede oder der Schiedsklausel überschreiten. Die Streitigkeit fiel unter die Bestimmung der Schiedsabrede. Alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aufgrund der Vertriebsvereinbarung sollten vom Schiedsgericht entschieden werden. Die Antragstellerin hat vor dem Schiedsgericht Zahlungsansprüche aus dieser Vertriebsvereinbarung geltend gemacht. Ob sie diese noch hatte oder aufgrund Abtretung bzw. Vertragsübernahme verloren hatte, betrifft nicht die Frage, ob die Streitigkeit unter die Bestimmung der Schiedsklausel fällt, sondern die vom Schiedsgericht zu entscheidende Frage, ob ihr der Anspruch zusteht. Die Kündigung der Vertriebsvereinbarung beseitigte die Wirkung der Schiedsabrede für bereits entstandene Ansprüche nicht. Im übrigen wäre durch die Unterzeichnung des Schiedsauftrags am 26.02.1998 eine neue Schiedsvereinbarung geschlossen worden. 2. Die behauptete örtliche Unzuständigkeit des Schiedsgerichts ist nach Artikel V (1) UNÜ kein Grund, die Anerkennung zu versagen. Sie liegt darüber hinaus nicht vor. Zwischen dem Schiedsort, dem für die Qualifikation als in- oder ausländischer Schiedsspruch maßgebenden Ort des Schiedsgerichtsstands, und dem Ort, an dem die mündliche Verhandlung stattfindet, ist zu unterscheiden. Auch wenn als Schiedsort T vereinbart wurde, konnte die mündliche Verhandlung deshalb in Lugano stattfinden. Das war auch nach Nr. 15 des Schiedsauftrags möglich. Ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör liegt hierin nicht. Die Antragsgegnerin hatte von der mündlichen Verhandlung in Lugano Kenntnis und hat daran teilgenommen. 3. Auch ein Verstoß gegen das rechtliche Gehör ist nicht festzustellen. Allerdings wäre die Anerkennung nach Artikel V (2) b) UNÜ wegen eines Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu versagen, wenn das rechtliche Gehör der Antragsgegnerin verletzt worden wäre. a) Das rechtliche Gehör ist nicht - wie die Antragsgegnerin meint - dadurch verletzt, dass der Schiedsrichter Einwendungen der Antragsgegnerin rechtlich nicht zur Kenntnis genommen hätte, insbesondere technische Fragen nicht aufgearbeitet und vom Gutachter festgestellte oder unstreitige Mängel als unerheblich abgetan hätte. Die Parteien haben auch im Schiedsverfahren Anspruch auf rechtliches Gehör. Dazu gehört, dass das Schiedsgericht das Vorbringen der Parteien zur Kenntnis nimmt und in Erwägung zieht. Der Schiedsspruch muss zu den wesentlichen Angriffs- und Verteidigungsmitteln Stellung nehmen (BGH NJW 1990, 2199). Auch das Schiedsgericht ist jedoch nicht gehalten, jedes Vorbringen der Beteiligten in den Gründen ausdrücklich zu bescheiden, vielmehr ist im Regelfall davon auszugehen, dass das Schiedsgericht das Vorbringen auch ohne ausdrückliche Erwähnung zur Kenntnis genommen hat (BGH NJW 1992, 2299). Die Antragsgegnerin hat keine Umstände aufgezeigt, die ausnahmsweise den Schluss zuließen, dass ihr Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde. Im Gegenteil enthält das Schiedsurteil auf mehreren Seiten ausführliche und

detaillierte Ausführungen dazu, welche der behaupteten Mängel festzustellen waren und ob aus den festgestellten Mängeln Ansprüche der Antragsgegnerin erwuchsen. Wenn der Schiedsrichter diese Mängel als unerheblich bewertet hat, ihre Ursache nicht im Bereich der Antragstellerin sah, sie als unerheblich im Sinn der Gewährleistungsregelung ansah, eine erfolgreiche Nachbesserung durch die Antragstellerin annahm oder der Antragsgegnerin mangels vorgetragenen Schadens für bewiesene Mängel keinen Gegenanspruch zugestand, liegt darin keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs liegt auch nicht darin, dass der Schiedsrichter die Antragsgegnerin nicht ausdrücklich aufforderte, Darlegungen zur Schadenshöhe zu machen. b) Aus der Dauer des Schiedsverfahrens ergibt sich kein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs. Sie ist im übrigen vom Schiedsrichter hinreichend mit den Schwierigkeiten, einen Sachverständigen zu finden, erklärt. Dass eine zeitliche Grenze der Schiedsvereinbarung überschritten worden wäre und damit ein Fall von Art. V (1) c) UNÜ vorliegt, ist nicht behauptet. c) Eine Überraschungsentscheidung unter Verstoß gegen das rechtliche Gehör liegt nicht deshalb vor, weil die Prozessbevollmächtigte der Antragsgegnerin in einer Verhandlungspause vor dem Schiedsgericht erklärte, die Sache stehe gut, dann aber ein Schiedsurteil gegen die Antragsgegnerin erlassen wurde. Ein Urteil ist ein Überraschungsurteil, wenn das Gericht seine Entscheidung auf einen Gesichtspunkt stützt, den keine der Parteien erwähnt hat, der nicht Gegenstand der Erörterungen war und auf den nicht hingewiesen wurde. Eine unzutreffende Einschätzung durch die eigene Prozessbevollmächtigte führt nicht dazu, dass die gerichtliche Entscheidung eine Überraschungsentscheidung ist. Nur weil ein Prozessbeteiligter die Lage anders als das Gericht einschätzt hat, ist die Entscheidung keine Überraschungsentscheidung. Die Gesichtspunkte, auf die sich das Schiedsurteil stützt, wurden in Schriftsätzen und den mündlichen Verhandlungen am 02. März 1998 und am 13. September 2000 erörtert. Die Antragsgegnerin hat keinen tragenden Gesichtspunkt der Entscheidung vorgetragen, der nicht auch nach ihren Angaben bereits in Schriftsätzen erörtert worden war. d) Dem Schiedsspruch ist auch nicht deshalb die Anerkennung zu versagen, weil er der Antragstellerin mehr zuerkannte als beantragt. Allerdings hat die Antragstellerin nach dem Tatbestand von der Antragsgegnerin die Zahlung von 119.621,00 DM begehrt und wurde die Antragsgegnerin zur Zahlung von 129.621,00 DM verurteilt. Das Überschreiten der Antragsgrenzen wird unter die Überschreitung der Grenzen der Schiedsabrede, Art. V (1) c) UNÜ, subsumiert (Schwab-Walter Schiedsgerichtsbarkeit, 6. Aufl., Kap. 24 Rn. 15). Der Schiedsspruch überschreitet die Antragsgrenzen jedoch nicht. Mit den Grenzen des Antrags ist keine Bindung an den Wortlaut des Klagantrags verbunden, vielmehr muss die Urteilsformel sachlich mit dem entsprechenden Sachvortrag übereinstimmen. Nach dem Schiedsspruch ergibt sich aus der Addition der verlangten Rechnungen der Betrag von 129.621,00 DM, so dass das Schiedsgericht zutreffend von einem unproblematisch zu berichtigenden Schreibversehen bei der Formulierung des Antrags von 119.621,00 DM ausgegangen ist. e) Gelegenheit zur Stellungnahme zur Beweisaufnahme wurde der Antragsgegnerin gegeben. Sie hat mit Schriftsatz vom 13. November 2000 nach der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsrichter nochmals abschließend Stellung genommen f) Das rechtliche Gehör ist nicht durch "Parteilichkeit" des Schiedsrichters verletzt. Aus der nachteiligen Entscheidung des Schiedsverfahrens folgt keine "Parteilichkeit" des Schiedsrichters. Der Erlass und die Begründung einer für eine Partei nachteiligen Entscheidung begründet keine Parteilichkeit. Das Schiedsurteil lässt keine besonderen Umstände erkennen, aus denen auf eine unsachliche Einstellung des Schiedsrichters geschlossen werden könnte. Die von der Antragsgegnerin vorgebrachten

Argumente beschränken sich in inhaltlichen Angriffen auf die vom Schiedsrichter getroffene Entscheidung. 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 1064 Abs. 2 ZPO.